



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### Lehrbuch des Hochbaues

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

**Esselborn, Karl**

**Leipzig, 1908**

§. 6. Die Abrechnungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

aber klar gefaßt werden und dürfen Zweideutigkeiten nicht zulassen. Als Unterlage dienen die früher erwähnten Bedingungen, Zeichnungen usw.

Nach der Vollendung der Bauarbeiten werden unter Zugrundlage der erfolgten Ausführung der Kostenanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. die Abrechnungen zu den Gebäuden oder Gegenständen aufgestellt.

**§ 6. Die Abrechnungen.** Teilweise erfolgen diese schon während der Bauzeit, besonders für solche Arbeiten, die nachträglich nicht mehr in ihrem vollen Umfang festgestellt werden können; es gilt dies z. B. für Kanalarbeiten, Fundamente, die wieder eingefüllt werden, Isolierungen der Fundamente usw. Die Termine für die Abrechnungen werden in den früher erwähnten Bedingungen festgestellt, sowohl für die Einlieferung der Abrechnung zur Prüfung an die Bauleitung, als auch die Zeit, welche der Bauleitung zusteht und innerhalb der die Abrechnungen gemacht werden müssen und geprüft werden sollen. Die Maßaufnahmen geschehen auf verschiedene Art und Weise.

1. Durch einen Geometer, der an der Hand der Verträge und der Zeichnungen und unter Berücksichtigung des Ausführungszustandes in Gegenwart des Unternehmers oder seines Stellvertreters mißt.
2. Der Bauführer mißt die Arbeiten zusammen mit dem Unternehmer.
3. Dem Unternehmer bleibt die Aufstellung der Rechnung allein überlassen. Die Art des Ausmessens ist von vornherein in den Verträgen festzulegen und auch mit solchen Bestimmungen zu versehen, daß die Kontrolle der Rechnung dem Revidierenden möglichst erleichtert wird. Derartige Bestimmungen sind z. B., daß in der Abrechnung die einzelnen Posten z. B. in der Maurerarbeit nicht nur nach Positionen, sondern auch nach der Lage der Räume oder nach der Himmelsrichtung z. B. einer Umfassungswand so zu bezeichnen sind, daß diese jederzeit leicht aufgefunden werden können. Bei der Benutzung der früher erwähnten Raumnummern wird dies leicht möglich sein.

Taglohnrechnungen und außerordentliche Arbeiten sind am Schluß der Rechnung unter Hinzufügung der notwendigen Belege aufzuführen. Für die Berechnung der Erdarbeiten und auch der Maurerarbeiten unterhalb des Sockels ist es zweckmäßig, in die Preise nicht nur die genaue Höhe des Schnurgerüsts, sondern auch des alten und des neuen Terrains genau einzuzeichnen. Ist die Ausführung nicht genau nach den Zeichnungen, sondern aus verschiedenen Gründen mit Abweichungen davon erfolgt, so sind entsprechende Revisionszeichnungen mitzuliefern, welche die Abänderung klar kenntlich machen. Alle Maßaufnahmen für ein- und denselben Bau werden in ein besonderes Meßbuch eingetragen, das der Bauführer in Verwahrung hat. Das Ausmaß wird nach erfolgter Messung durch den Unternehmer oder seinen Stellvertreter anerkannt. In die eigentliche Meßurkunde oder Rechnung werden die aus dem Außmaß ermittelten Maße nach den einzelnen Positionen eingesetzt unter Hinzufügung der Preise, wie sich diese aus der Offertstellung gestalten. Prozent-Ab- oder Aufgebote sind entsprechend zu berücksichtigen. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß Arbeiten, die nicht bestellt wurden, auch nicht bezahlt werden und daß dies auch bei eigenmächtigen Abänderungen der Fall ist, wenn diese Mehrkosten bedingen und wenn solche Änderungen nicht unter Umständen eine Zurückweisung dieser Arbeiten bedingen.

Abgerechnet wird stets nach den wirklich ausgeführten Arbeiten am Bau und nach den Bestimmungen der Verträge, sowie im Einklang mit den Zeichnungen oder sonstigen etwaigen besonderen Vereinbarungen. Ist im Kostenanschlag die Masse einer Arbeit in größerer Ausdehnung angenommen als es sich nachher an

Ort und Stelle ergibt, so hat der Unternehmer keinen Anspruch auf dieses nicht ausgeführte Mehrmaß gegenüber dem Kostenanschlag, ebenso auch nicht auf entgangenen Gewinn. Ist andererseits ein Mehrmaß gegenüber der Masse des Kostenanschlages aufgetreten, so ist dies als verakkordierte Arbeit zu bezahlen. Im allgemeinen wird für diesen Fall ein bestimmter Prozentsatz als Höchstmaß festgelegt, bis zu dem der Unternehmer eine solche Verpflichtung, Mehrarbeiten auszuführen, übernimmt.

Die so aufgestellten Rechnungen unterliegen der Prüfung der Baubehörde sowohl in rechnerischer Beziehung bezüglich der Maße, als auch der Kontrolle der Preise und ob dieselben im Einklang mit den Bestimmungen der Verträge stehen. Bei Gemeinde- und Staatsbauten erfolgt unter Umständen eine weitere Prüfung der revidierten Rechnung durch die vorgesetzte Behörde. Die einzelnen Instanzen machen ihre Bemerkungen, wie schon früher erwähnt, in verschiedenen Farben, Radierungen und Verbesserung von Fehlern sind unzulässig; es müssen stets Streichungen und ein Darüber- oder Daruntersetzen der richtigen Werte stattfinden. Die Abrechnungen sollen möglichst rasch erfolgen, jedenfalls so, daß spätestens 4 Monate nach der Bauvollendung alles abgerechnet ist und die Schlußzahlung erfolgen kann. Mit dem Empfang der Schlußzahlung oder des zurückgebliebenen Restbetrags hat der Unternehmer mit der Quittung gleichzeitig den Verzicht auf spätere Nachforderungen aus dem Vertragsverhältnis zu leisten.